

Satzung

Sonnenberger Karneval-Verein
„ Die Narrhalla „ e.V.

*Beschlossen in der Mitgliederversammlung am
15.03.2002,*

*geändert in der Mitgliederversammlung am
26.03.2004*

*geändert in der Mitgliederversammlung am
25.03.2011*

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen

Sonnenberger Karneval Verein „Die Narrhalla“ 1992 e.V.

abgekürzt auch SKV „Die Narrhalla“.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden (VR 2804) eingetragen.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

1.3 Der Verein ist Mitglied in der Dachorganisation Wiesbadener Karneval 1950 e.V. (DACHO).

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein dient dem Zweck, das karnevalistische Brauchtum zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für das Brauchtum zu begeistern sowie den Jugendkarneval zu fördern.

2.2 Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des karnevalistischen Brauchtums und des Jugendkarnevals ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet werden.

2.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2.5 Der satzungsgemäße Zweck wird durch folgende Tätigkeiten erreicht:

- Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen,
- Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen zum Garde- und Schautanz,
- Abhalten von Versammlungen, Vorträgen und Besuch von Veranstaltungen anderer karnevalistischer Vereine.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Rechte besitzt und das karnevalistische Brauchtum fördern und unterstützen will.

3.2 Der Verein besteht aus

- Mitgliedern (Erwachsenen und Jugendlichen)
- Ehrenmitgliedern

- 3.3 Erwachsene Mitglieder sind Personen, die am Vereinsgeschehen teilnehmen und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind sinngemäß Personen nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- 3.4 Mitglieder, die sich überdurchschnittlich für den Verein eingesetzt bzw. den Verein gefördert haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie behalten Ihre Rechte als Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Ehrenrat und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen offiziellen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.3 Die Mitglieder verpflichten sich,
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
 - als offizielle Vertreter des Vereins diesen qualifiziert zu repräsentieren

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluß
- 5.3 Die Austrittserklärung hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Eine Kündigung ist nur mit einer sechswöchigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Jahres des Ausscheidens. Eventuelles Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.
- 5.4 Der Ausschluß erfolgt
- bei Rückstand des Mitgliedsbeitrags über 3 Monate nach Fälligkeit trotz erfolgter Mahnung
 - bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins
 - wegen vereinsschädigenden, unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins
- Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
Gegen den Ausschluß ist Einspruch innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim

Vorstand zulässig. Danach entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluß.

- 5.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Sämtliche Ehrenämter erlöschen mit Eingang der schriftlichen Kündigung.

§ 6 Beitragspflicht

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten (möglichst durch Bankeinzug).

§ 7 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat
- Jugendversammlung
- Komitee
- Ehrenrat

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus
- dem / der 1. Vorsitzenden
 - dem / der 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer/in
 - Kassierer/in
- 8.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Kassierer/in (geschäftsführend).
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, gemeinsam vertreten.
- 8.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung. Für Vermögensvollmacht sind zwei Unterschriften von geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- 8.4 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet; er bleibt jedoch bis zu den Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, bestimmt der restliche Vorstand kommissarisch einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Neuwahlen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 8.5 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Beirat

- 9.1 Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben und Verwirklichung der Vereinsziele. Er ist nur gemeinsam mit dem Vorstand beschlußfähig.
- 9.2 Der Beirat wird wie der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm gehören an:
- 2. Kassierer/in
 - 2. Schriftführer/in
 - ggfl. Inventarverwalter/in
- 9.3 Besondere Vertreter (erweiterter Vorstand). Die besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB werden vom Vorstand ernannt bzw. abberufen. Sie haben nur für Ihren Fachbereich und auf Einladung Sitz und Stimme im Vorstand. Das sind:
- Pressewart/in
 - Ausschußvorsitzende (z.B. Ehrenamt)
 - Delegierte der Fachgruppen
 - Ausbilder/innen der Fachgruppen
 - Sitzungspräsident/in

§ 10 Das Komitee

- 10.1 Das Komitee besteht aus Vereinsmitgliedern. Seine Aufgaben sind
- Ausrichtung karnevalistischer Veranstaltungen in Absprache mit dem Vorstand
 - Ausrichten und Organisation der Teilnahme am Fastnachtssonntagszuges
- 10.2 Der/die Sitzungspräsident/in ist für die Durchführung aller karnevalistischen Veranstaltungen verantwortlich, bei dessen/deren Verhinderung der/die Vizepräsident/in (automatisch der/die 1.Vorsitzende). Er/sie ist Vertreter/in und Sprecher/in des Komitees im Vorstand. Er/sie ruft die Komiteesitzungen ein (nach Möglichkeit alle 4 Wochen).

§ 11 Jugendversammlung

- 11.1 Die Jugendversammlung umfaßt die Mitglieder im Alter unter 21 Jahren.
- 11.2 Die Jugendversammlung wählt eine/einen Jugendsprecher/in (Mindestalter 18 Jahre). Der/die Jugendsprecher/in hat Sitz im Beirat und hat Anhörungsrecht für Belange der Jugendarbeit.
- 11.3 Die Jugendversammlung hat immer vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist von dem/der Jugendsprecher/in entsprechend den Bestimmungen für die Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12 Ehrenrat

- 12.1 Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

- 12.2 Die Ehrenratsmitglieder dürfen kein Vorstands- oder Beiratsamt innehaben.
- 12.3 Der Ehrenrat sollte bei Konflikten innerhalb und außerhalb des Vereins eine für alle Parteien gütliche Lösung erzielen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung hat einmal jährlich bis 31. März stattzufinden.
- 13.2 Sie wird unter Angabe der Tagesordnungspunkte sowie Ort und Zeitpunkt mindestens 4 Wochen vorher durch den/die 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen.
- 13.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung, einzuberufen.
- 13.4 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstands zur Kasse (jährlich)
 - Entlastung des Vorstands bei Neuwahlen (dreijähriger Turnus)
 - Bestimmung eines Wahlvorstands
 - Wahl aller Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Beiratsmitglieder
 - Wahl des/der Kassenprüfer / in
 - Wahl des Ehrenrats (fünfjähriger Turnus)
 - Beschluß von Satzungsänderungen
- 13.5 Die Wahlen sind geheim und schriftlich durchzuführen, wenn von der Mitgliederversammlung kein anderer Wunsch geäußert wird.

§ 14 Kassenprüfer/innen

Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von je 2 Jahren gewählt, und zwar jedes Jahr einer. Sie prüfen den Jahresabschluß und berichten darüber der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, gemeinsam jederzeit die Kasse zu prüfen.

§ 15 Beschlußfähigkeit

- 15.1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 15.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

§ 16 Satzungsänderungen

- 17.1 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung und eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 17.2 Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung muß auf die Satzungsänderung hingewiesen werden.

§ 17 Ehrungen; Auszeichnungen

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu Ehren.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 18.1 Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
In diesem Falle gilt:
Die Mitglieder sind davon schriftlich zu unterrichten, und es muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 18.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke gehen die vereinseigenen Gegenstände und das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an:
- das Deutsche Rote Kreuz Ortsverband WI-Sonnenberg / WI-Rambach
 - den Sonnenberger Förderkreis für ambulante Kranken- und Altenpflege e.V.
- Die Begünstigten haben die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- 18.3 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die Geschäfte bis zur restlosen Erledigung bestehender Verbindlichkeiten als Liquidatoren fort.
Im Zweifelsfalle gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Neufassung der Satzung vom 09.11.2001

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 15.03.2002

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 26.03.2004

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 25.03.2011

Ottmar Kratz
1.Vorsitzender

Michael Biehl
2.Vorsitzender